

Anlage 1: Auszug aus der derzeitigen Spielgruppenrichtlinie

2.2 Finanzierung der Spielgruppen

- (1) Die Betriebskosten (Personal- und Betriebskosten) für die Spielgruppen werden durch den städtischen Zuschuss und durch Elternbeiträge gedeckt. Sollte ein Träger eine durchschnittliche Belegung in seinen Gruppen von 9 Kindern nicht erreichen, wird im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nur der sich anteilig ergebende Quotient (durchschnittliche Belegung/9) für die Bewilligung zu Grunde gelegt.
- (2) Gefördert werden ausschließlich Plätze für Kinder ab einem Jahr die einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung haben. Es gelten die Stichtage analog der gesetzlichen Regelungen für Tageseinrichtungen für Kinder. Die städt. Förderung erfolgt in der Erwartung, dass nur Kinder aus dem Jugendamtsbezirk der Stadt Rheine aufgenommen werden.
- (3) Die monatlichen Elternbeiträge, die der Träger erhebt, erhöhen sich jährlich um den gleichen Prozentsatz, um den sich nach § 19 KiBiz die Kindpauschalen in den Kindertageseinrichtungen erhöhen. Entsprechend erhöht sich auch der städtische Zuschuss (Personal- und Betriebskosten).
- (4) Der monatlich von den Eltern zu zahlende Elternbeitrag an die Träger von Spielgruppen orientiert sich an der beigefügten Anlage 1. Der Elternbeitrag wird von den jeweiligen Trägern der Spielgruppe für alle 12 Kalendermonate erhoben, da die Personalkosten und Betriebskosten auch während der Schließungstage weiter anfallen und gedeckt werden müssen.
- (5) Der städtische Zuschuss zu den Personalkosten der Spielgruppen beträgt 23,00 € pro Unterrichtsstunde für eine Fachkraft und eine Ergänzungskraft.
- (6) Der monatliche städtische Zuschuss zu den Betriebskosten der Spielgruppen beträgt 3,00 Euro pro qm Nutzfläche und Tag, an dem die Spielgruppe stattfindet. Maximal 40 qm werden als Nutzfläche anerkannt.
- (7) Spielgruppenkinder bei denen ein Integrationsförderbedarf festgestellt wurde erhalten ab diesem Zeitpunkt für eine gezielte Förderung und soziale Integration (Integrative Förderung) einen gesonderten Zuschuss in Höhe von 11,50 Euro pro Unterrichtsstunde.

2.3 Beitragsermäßigungen

- (1) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag haben aus ihrem Anspruch aus dem gewährten Bildungs- und Teilhabepaket einen monatlichen Eigenanteil in Höhe von 10,00 Euro zu erbringen. Dieser Eigenanteil tritt an die Stelle des regulären Elternbeitrages. Sofern der Anspruch aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Leistungsempfängers durch anderweitig anerkannte Leistung ausgeschöpft ist, entfällt dieser Eigenanteil vollständig. Der daraus entstehende Differenzbetrag zwischen dem empfohlenen monatlichen Elternbeitrag aus der Anlage 1 und dem Eigenanteil aus dem Bildungs- und Teilhabepaket wird dem Träger der Spielgruppe von der Stadt Rheine erstattet.
- (2) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, nehmen ein Angebot der Kindertagespflege oder ein Angebot der Betreuung in der Grundschule in Anspruch, so beträgt der

Elternbeitrag für das zweite Kind $\frac{1}{3}$ des Betrages. Für jedes weitere Kind entfallen die Elternbeiträge.

Die daraus entstehende Differenz wird maximal bis zur Höhe des empfohlenen monatlichen Elternbeitrages aus der Anlage 1 von der Stadt Rheine erstattet.

- (3) In den Elternbeitrag werden keine Umlagen für Essen, Ausflüge etc. oder Mitgliedsbeiträge an den Trägerverein eingerechnet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Elternbeiträge besteht nicht.